

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 37. Sitzung

Anfrage 1: Vogelpopulation in Bremen und Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Meltem Sağıroğlu und der Gruppe Bürgerallianz Bremen/Bremerhaven

vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten Erkenntnisse und Daten liegen dem Senat zu Bestandsentwicklung und Hauptbedrohungen der Vogelpopulation in den urbanen Räumen Bremens und Bremerhavens im Rahmen der letzten zwei Jahre vor?

2. Wie wird gegen die wichtigsten Bedrohungen der Bremer und Bremerhavener Vogelpopulationen vorgegangen?

3. Prüft der Senat im Rahmen seiner Problemlösungsstrategien die Einführung einer Glockenpflicht für freilaufende Katzen, und wie bewertet er eine solche Maßnahme?

Zu Frage 1:

Zur Bestandsentwicklung in urbanen Räumen liegen dem Senat und auch dem Magistrat keine amtlichen Daten vor. Das Monitoringprogramm der Naturschutzbehörde konzentriert sich auf die Schutzgebiete. Aus den deutschlandweit vom Dachverband Deutscher Avifaunisten ehrenamtlich erhobenen Daten lassen sich Bestandstrends für einzelne Städte nicht sicher ableiten.

Hauptbedrohungen der städtischen Vogelwelt sind Lebensraumverluste, hervorgerufen einerseits durch Bebauung und Versiegelung, andererseits durch Gebäudesanierungen ohne eine ausreichende Berücksichtigung von Nistplätzen, und nicht zuletzt der Rückgang von Insekten durch intensive Pflege von Grünflächen und den Einsatz von Pestiziden.

Aufgrund von Hochrechnungen geht man davon aus, dass auch Vogelschlag an Glas und Prädation durch Katzen zahlenmäßig eine relevante Bedrohung der Vogelwelt darstellt.

Zu Frage 2:

Wichtig ist vor allem die Verbesserung der Nist- und Nahrungsangebote für Vögel, zum Beispiel durch Maßnahmen für mehr Insektenvielfalt.

Können Niststätten im Rahmen von Abriss-, Bau- oder Sanierungsvorhaben nicht erhalten werden, sind je nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen Ersatzlebensräume zu schaffen oder Ersatznistkästen anzubringen.

Zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht findet vor allem Beratung statt, in Einzelfällen gibt es auch Auflagen in Baugenehmigungen.

Aufklärung über das verantwortungsbewusste Halten von Katzen wird von vielen Umwelt- und Tierschutzorganisationen betrieben. Diese Angebote sind zu begrüßen und sollten noch mehr Beachtung finden.

Zu Frage 3:

Die Einführung einer Glockenpflicht wird vom Senat nicht verfolgt. Zum einen ist das ständige Klingeln eine Belastung für die Katzen, zum anderen hilft eine Glockenpflicht gerade den nicht so reaktionsschnellen Jungvögeln leider wenig. Die nach wie vor wirksamsten Maßnahmen für gesunde Vogelpopulationen sind naturnahe Lebensräume, zum Beispiel Gärten mit wilden Ecken, alten Bäumen, blühenden Wiesen, die viel Nahrung und den Vögeln Verstecke vor Katzen bieten.

**Anfrage 2: Klöckner-Verwaltungsgebäude und andere verwahrloste Immobilien
Anfrage des Abgeordneten Holger Fricke und der Gruppe Bürgerallianz Bremen/Bremerhaven
vom 20. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Warum wurde das ehemalige Klöckner-Verwaltungsgebäude (heute im Besitz von ArcelorMittal) noch nicht abgerissen oder renoviert und stattdessen dem Verfall preisgegeben?
2. Sieht der Senat beispielsweise aus Gründen der Gefahrenabwehr oder des Umweltschutzes Handlungsbedarf, um eine Lösung für das Gebäude herbeizuführen? (Falls ja: Wie und welche?)
3. Wie ist es um Anzahl und Lösungsansätze bezüglich weiterer „verwahrlosten Immobilien“ in Bremen und Bremerhaven bestellt?

Zu Frage 1:

Das Gebäude befindet sich im Eigentum einer Privatperson. Der Eigentümer ist bisher nicht an die senatorische Behörde herangetreten, sodass keine Erkenntnisse vorliegen, wann der Eigentümer das Grundstück einer städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollen Nutzung zuführen möchte. Grundsätzlich ist dies natürlich im städtischen Interesse, direkte Einwirkungsmöglichkeiten bestehen allerdings nicht.

Zu Frage 2:

Das Gebäude befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Durch die Entfernung zur öffentlichen Straße geht allerdings von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus. Auf Grund des Baualters kann eine Schadstoffbelastung vermutet werden.

Zu Frage 3:

In Bremen befinden sich zurzeit 150 und in Bremerhaven 250 Problemimmobilien in der Bearbeitung. Jedes gemeldete Objekt aus Bremen wird von der „Gemeinsamen Verwaltungseinheit Problemimmobilien“ und in Bremerhaven von der „Abteilung Problemimmobilien“ überprüft und beurteilt. Danach wird, soweit erforderlich, auf Grund der entsprechenden Rechtsgrundlagen der Eigentümer oder der Verursacher aufgefordert, die Missstände/Mängel zu beseitigen und/oder die Wohnnutzung wieder aufzunehmen. Aktuell gehört das ehemalige Klöckner-Verwaltungsgebäude nicht zu den von der Gemeinsamen Verwaltungseinheit betrachteten Problemimmobilien, da es weder eine Wohnimmobilie ist noch eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit von ihm ausgeht.

Anfrage 3: Enthaltung gegen Israel – Scheitert der Senat Bovenschulte im Kampf gegen den Antisemitismus am Widerstand der Linken?
Anfrage der Abgeordneten Frank Imhoff, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten unterschiedlichen rechtlichen und politischen Positionen und fachlichen Bewertungen von welchen Ressorts lagen der Entscheidung der Beteiligten zugrunde, sich im Namen des Landes Bremen bei der Abstimmung über den hessischen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der Leugnung des Existenzrechts Israels am 10. Juli 2026 im Bundesrat zu enthalten, und bestand Einigkeit darüber, dass eine Enthaltung die sachliche richtige Position Bremens ist?

2. Teilt der Senat ausdrücklich nicht die Rechtsauffassung des Landes Hessen sowie der Mehrheit des Bundesrates, das heißt, hält er die geltenden Straftatbestände für ausreichend, um öffentliche Leugnungen des Existenzrechts Israels oder Aufrufe zu seiner Beseitigung zu erfassen, soweit diese geeignet sind, die Bereitschaft zu antisemitischen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu fördern?

3. Falls der Senat den hessischen Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnt, welche konkrete gesetzgeberische Initiative wird Bremen vor dem Hintergrund des wachsenden Antisemitismus stattdessen ergreifen oder unterstützen, um öffentliche Leugnungen des Existenzrechts Israels oder Aufrufe zu dessen Beseitigung künftig wirksamer zu sanktionieren, soweit diese geeignet sind, die Bereitschaft zu antisemitischen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu fördern?

Zu Frage 1:

Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich zur Sicherheit und zum Existenzrecht des Staates Israel. Jüdinnen und Juden müssen in Deutschland sicher, frei und ohne Angst vor antisemitischer Einschüchterung leben können. Die Zielsetzung des Hessischen Gesetzentwurfs, Antisemitismus entschieden entgegenzutreten und ggf. bestehende Strafbarkeitslücken wirksam zu schließen, wird daher grundsätzlich geteilt. Der Entscheidung zur Enthaltung lag maßgeblich die Abwägung zwischen dem wichtigen und berechtigten Anliegen, antisemitische Bestrebungen und Angriffe auf die Existenz Israels wirksam zu bekämpfen, und den erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen eigenständigen Straftatbestand zugrunde. Die Bundesregierung sieht in der konkreten Ausgestaltung des hessischen Entwurfs ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko und weist zugleich darauf hin, dass einschlägige Fälle – abhängig von den Umständen – bereits nach geltendem Strafrecht verfolgt werden können, insbesondere nach den §§ 80a, 86a, 111, 130 und 140 StGB.

Zu Frage 2:

Die Enthaltung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass der Senat das Anliegen Hessens oder die Bekämpfung der Leugnung des Existenzrechts Israels ablehnt. Vielmehr spricht die Begründung der Bundesregierung dafür, dass die bestehenden Straftatbestände einen erheblichen Teil der einschlägigen Fälle bereits erfassen. Eine generelle zusätzliche Strafbarkeit allein wegen der Leugnung des Existenzrechts oder eines entsprechenden Aufrufs wird wegen des damit verbundenen verfassungsrechtlichen Risikos nicht für zielführend gehalten.

Zu Frage 3:

Eine konkrete gesetzgeberische Initiative Bremens ist derzeit nicht geplant. Stattdessen soll die Anwendung des geltenden Strafrechts weiter beobachtet und gemeinsam mit den Ländern geprüft werden, ob tatsächlich strafwürdige Fälle bestehen, die vom geltenden Recht nicht erfasst werden. Sollten dabei konkrete Schutzlücken festgestellt werden, wäre anschließend über gezielte gesetzgeberische Änderungen zu entscheiden. Aus Sicht Bremens bleibt es zugleich Aufgabe des Bundesgesetzgebers,

eine rechtssichere und verfassungskonforme Regelung zu gewährleisten, die den Schutz vor antisemitischer Gewalt- und Vernichtungsrhetorik wirksam und zielgenau stärkt.

Anfrage 4: Einschätzung und Bewältigung von Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt und Stalking

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat die Einführung einer landesweit verbindlichen MARAC (Multi-Agency Risk Assessment Conference) oder eines vergleichbaren Hochrisikomanagements?
2. Nach welchen Kriterien werden Hochrisikofälle bei häuslicher Gewalt und Stalking derzeit identifiziert und verfolgt?
3. Welche Behörden und Fachstellen waren in den Jahren 2024, 2025 und 2026 in wie viele solcher Hochrisikofälle verbindlich involviert?

Zu Frage 1:

Die Polizeien im Lande Bremen wenden seit 2022 bei Vorliegen einer Individualgefährdung ein etabliertes, standardisiertes Gefährdungsmanagement an. Der rechtliche Rahmen für die Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen steht grundsätzlich zur Verfügung, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen gegeben sind, was typischerweise bei einem Hochrisikofall vorliegt.

Der Senat legt derzeit die Maßnahmen für den 2. Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2027-2031 fest. Die Weiterentwicklung des Hochrisikomanagements in Fällen häuslicher Gewalt soll als Maßnahme aufgenommen werden, um die Sicherheit von Betroffenen zu verbessern.

Zu Frage 2:

Das Gefährdungsmanagement sieht ein dreistufiges polizeiinternes Bewertungsmodell zur Identifizierung von Hochrisikofällen unter Einbeziehung zweier Führungsebenen vor. Dabei fließen Feststellungen aus der Sachverhaltsaufnahme, kriminalpolizeiliche Erkenntnisse sowie die soziokulturelle Gesamtsituation der beteiligten Personen in die Bewertung mit ein. Es wird dann von einem Hochrisikofall ausgegangen, wenn die Gefahr einer erheblichen Körperverletzung oder des Todes für das oder die Opfer besteht. Abhängig von der jeweiligen Einstufung des Sachverhaltes werden gezielte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der gefährdeten Personen durchgeführt.

Zu Frage 3:

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen haben die Möglichkeit zur Teilnahme an Fallkonferenzen. In der Stadt Bremen finden hauptsächlich polizeiinterne Fallkonferenzen im Kontext von Individualgefährdungen statt. Vereinzelt wurden in den vergangenen Jahren auch interdisziplinäre Fallkonferenzen einberufen, an denen unterschiedliche Netzwerkpartner:innen, wie zum Beispiel das Amt für soziale Dienste, teilgenommen haben. Auch unabhängig von Fallkonferenzen werden relevante Stellen über Sachverhalte informiert.

In Bremerhaven wird ein behördenübergreifender Austausch ebenfalls ausschließlich bei Hochrisikofällen durchgeführt. Diese Fallkonferenzen werden in der Stadt Bremerhaven durch die Polizei angeregt und nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Anzahl der durchgeführten Konferenzen wurde statistisch nicht erfasst.

Anfrage 5: Aktuelle Schwarzmarktdaten im Glücksspielbereich
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Weshalb enthält der aktuelle Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder für das Jahr 2025 nach Kenntnis des Senats keine neuen Schwarzmarktzahlen, sondern verweist lediglich auf bereits bekannte Daten aus dem Jahr 2024?
2. Wie bewertet der Senat das Fehlen aktueller Schwarzmarktdaten im Evaluierungsjahr des Glücksspielstaatsvertrages mit Blick auf die Beurteilung der Wirksamkeit bestehender Regelungen und Vollzugsmaßnahmen?
3. Wird sich der Senat gegenüber der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder dafür einsetzen, dass aktuelle und belastbare Daten zur Entwicklung des illegalen Glücksspielmarktes zeitnah vorgelegt werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) führt an, dass die Bewertung der Entwicklung des illegalen Glücksspielmarktes aufgrund seiner intransparenten und dynamischen Struktur eine besonders belastbare methodische Grundlage erfordert. Aus diesem Grund werden im Tätigkeitsbericht 2025 keine Kennzahlen zur Größe des illegalen Marktes für das Jahr 2025 ausgewiesen. Stattdessen stützt sich die Darstellung auf die nur ein Jahr älteren Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie „Untersuchung des Schwarzmarktes und der Kanalisierung von Glücksspielen im Internet anhand einer Befragung von Glücksspielenden“.

Insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Schwierigkeit der Erhebung und Darstellung von Daten eines illegalen und derart intransparenten Marktes steht der Verwendung der Schwarzmarktdaten von 2024 auch im Evaluierungsjahr des Glücksspielstaatsvertrages nichts entgegen.

Die bestehende wissenschaftliche Studie wird zurzeit fortgeführt. Ziel ist es, auf dieser Grundlage eine weiterentwickelte, wissenschaftlich fundierte und belastbare Datenlage zur Entwicklung des illegalen Glücksspielmarktes zur Verfügung zu haben.

Anfrage 6: Effekte der mehrsprachigen Elternanschreiben: Werden alle Nicht-Kita-Kinder mit Sprachförderbedarf im Kitabrückenjahr 2026/2027 erreicht?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der im Winter 2025 mittels PRIMO getesteten Nicht-Kita-Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf konnten zum Start des Kitajahres 2026/2027 in eine reguläre Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, und gab es durch die im Juni 2025 gestarteten, mehrsprachigen Elternanschreiben eine messbare Steigerung der Anmeldequote bei Familien mit unterschiedlichen Herkunftssprachen?
2. Welche Barrieren bei der Nutzung der QR-Code-Verlinkung zum Kita-Portal über mobile Endgeräte wurden im Nachgang der Versandphasen identifiziert, und wie plant der Senat, das digitale Anmeldeverfahren für technisch weniger versierte Erziehungsberechtigte weiterzuentwickeln?
3. Welche Verfahren zur datengestützten Steuerung durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB) kommen im Kitabrückenjahr 2026/2027 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass die vom Landesinstitut für Schule (LIS) begleiteten sozialraumorientierten Sprachfördermaßnahmen (zum Beispiel in den Quartiersbildungszentren) gezielt die verbliebenen Nicht-Kita-Kinder erreichen?

Zu Frage 1:

Im Winter 2025 wurden im Rahmen der PRIMO-Testung 108 Kinder mit Sprachförderbedarf identifiziert, die zu diesem Zeitpunkt noch keinen Platz in der Kindertagesbetreuung hatten. Bis zum Beginn des Kita-Jahres 2026/27 wurden 78 dieser Kinder mit einem Betreuungsplatz versorgt.

Bei den übrigen 30 Kindern entfiel im weiteren Verfahren aus unterschiedlichen Gründen ein weiterer Vermittlungsbedarf. Gründe hierfür waren ein zwischenzeitlicher Wegzug aus der Stadtgemeinde Bremen (10 Fälle), eine trotz mehrfacher Kontaktversuche durch die vertragsschließenden Einrichtungen nicht herstellbare Erreichbarkeit der Familien (16 Fälle) sowie Fälle, in denen Eltern / Sorgeberechtigte gegenüber den Einrichtungen ausdrücklich erklärten, das unterbreitete Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen zu wollen (4 Fälle).

Durch die Neufassung des § 36 Absatz 2 BremSchulG wird die Verbindlichkeit für die vorschulische Sprachförderung, die bereits seit Einführung des Kita-Brückenjahres existiert, zum kommenden Kita-Jahr erweitert und vertieft. Die Gesetzesanpassung stellt klar, dass die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen mindestens 12 Monate vor der Einschulung eines Kindes einsetzt, weiterhin regelt sie in Bezug auf Kinder, die über keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen, dass diese zukünftig bereits 18 Monate vor ihrer Einschulung an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen sollen.

Diese vorschulischen Sprachfördermaßnahmen sollen regelmäßig in einer Kita stattfinden, sodass die Erziehungsberechtigten angehalten sind zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung ihre Kinder in einer Kita fördern zu lassen, sofern dies noch nicht der Fall ist.

Gleichzeitig lässt das Schulgesetz auch andere Förderorte als eine Kita zu, insbesondere wenn und soweit die kommunalen Schulbehörden solche eingerichtet haben (etwa an Grundschulen oder in Quartiersbildungszentren). Die Erziehungsberechtigten können in diesem Fall zwischen den verschiedenen Förderorten wählen. Die mehrsprachigen Elternanschreiben haben zu einem transparenteren Verfahren beigetragen; eine messbare Steigerung der Anmeldequote lässt sich jedoch nicht nachweisen, da die betreffenden Kinder ohnehin bereits durch die Fachliche Leitstelle bei SKB im Rahmen des regulären Vermittlungsverfahrens bei drei Einrichtungen angemeldet wurden. Eine eigenständige Anmeldung durch die Eltern aufgrund des Anschreibens ist, wie oben bereits beschrieben, nicht erforderlich.

Die seit Juni 2025 eingesetzten mehrsprachigen Elternanschreiben informieren die Familien lediglich über den festgestellten Sprachförderbedarf sowie das weitere Verfahren. Durch die mehrsprachige Information sollen die Inhalte und die erforderlichen nächsten Schritte für die Familien möglichst verständlich vermittelt werden. Das Schreiben ist in elf Sprachen übersetzt.

Eine nach Herkunft oder Herkunftssprache differenzierte Erfassung und Bewertung der Wirkung der Anschreiben erfolgt nicht; entsprechende Daten werden nicht erhoben.

Zu Frage 2:

Rückmeldungen zu Barrieren bei der Nutzung der QR-Code-Verlinkung zur Homepage des Senators für Kinder und Bildung über mobile Endgeräte sind im Nachgang der Versandphasen nicht eingegangen.

Unabhängig davon wurden seit Sommer 2025 zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um Familien im Anmeldeverfahren bestmöglich zu unterstützen. Die Informationsmaterialien wurden zielgruppengerecht überarbeitet, mehrsprachig angeboten und mit QR-Codes versehen. Papieranmeldungen wurden vereinfacht und in leichter Sprache bereitgestellt. Die digitale Anmeldung bleibt der bevorzugte Weg und wird von der Mehrheit der Familien genutzt.

Für Familien mit Unterstützungsbedarf stehen Erklärvideos, schriftliche Anleitungen, persönliche und telefonische Beratung sowie Hilfestellung durch die Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Zusätzlich werden Multiplikator:innen in den Stadtteilen geschult, um vor Ort zu unterstützen; dieses Angebot wird weiter ausgebaut.

Das digitale Anmeldeverfahren wird somit kontinuierlich durch vielfältige, niedrigschwellige Unterstützungsangebote ergänzt, sodass auch technisch weniger versierte Familien Zugang erhalten.

Zu Frage 3:

Das IQHB ist ausschließlich für die Erhebung des Sprachförderbedarfs zuständig. Nach dieser Erhebung obliegt die weitere Vermittlung der Kinder dem Ressort.

Der Senator für Kinder und Bildung verfolgt das Ziel möglichst viele Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Rahmen eines Kita-Besuchs zu fördern, da die frühkindliche Förderung in den Kitas nachweislich wirksame Erfolge erzielt, indem sie neben der alltagsintegrierten Sprachbildung auch additive Sprachförderung ermöglicht und daneben für die Kinder und ihre Familien die unkomplizierteste Variante darstellt. Aufgrund der auskömmlichen Kitaplatzversorgung können allen Kindern mit Sprachförderbedarf Kitaplätze zur Verfügung gestellt werden; insofern ist der Bedarf an rein additiven Sprachförderangeboten außerhalb von Kita zurückgegangen.

Die Fachliche Leitstelle bei SKB unterstützt Eltern von Sprachförderkindern ohne Kita-Platz aktiv bei der Anmeldung. Die allermeisten Erziehungsberechtigten nehmen dieses Angebot freiwillig an.

Anfrage 7: Pfandsystem für Lithium-Ionen-Akkus
Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie schätzt der Senat die Kreislaufwirtschafts-Potenziale bei Lithium-Ionen-Akkus ein, und wie bewertet er deren Risikopotenzial in der Abfallwirtschaft?
2. Wie bewertet der Senat ein Pfandsystem für Akkus, und wird sich der Senat über den Bundesrat dafür einsetzen?
3. Plant der Senat über die bereits gestartete Informationskampagne der Bremer Straßenreinigung, die über die Gefahren solcher Akkus und herkömmlicher Batterien im Abfall aufklärt, eine weiterführende Kampagne zur sachgerechten Sammlung und Entsorgung?

Zu Frage 1:

Lithium-Ionen-Akkus enthalten mehrere kritische Rohstoffe. Nicht nur Lithium, sondern auch Nickel und Kobalt sind enthalten. Diese sind in unserer modernen Technologiegesellschaft essenziell und die Rückgewinnung für eine sichere Rohstoffversorgung unerlässlich. In Bremerhaven ist ein Recyclingunternehmen angesiedelt, welches sich auf die Aufbereitung dieser Batterien spezialisiert hat und damit einen Beitrag leistet, kritische Rohstoffe zurückzugewinnen. Risiken entstehen bei nicht sachgemäßer Entsorgung sowie bei fest verbauten Akkus. Dann werden zum einen die Ressourcen dem Wertstoffkreislauf entzogen und zum anderen können bei der Sammlung oder in Abfallentsorgungsanlagen Brände verursacht werden.

Zu Frage 2:

Lithium-Ionen-Akkus sind weit verbreitet. Ein Pfandsystem wäre aufgrund der Produktvielfalt komplex und mit hohem Bürokratieaufwand verbunden. Prioritär sollte daher auf die Verbesserung der Sammlung, Sensibilisierung der Bevölkerung und Verbote einzelner Produkte, wie Einweg-E-Zigaretten, gesetzt werden. Künftig soll auch weiterhin auf die Ausbaubarkeit der Akkus gesetzlich hingewirkt werden.

Zu Frage 3:

Die aktuelle Kampagne „Bremen brennt...“ zeigt die Konsequenzen der falschen Entsorgung auf und ist auf Dauer angelegt. Es war bisher ein starker Dialog zur Kampagne im digitalen Raum zu verzeichnen. Die Klickzahlen und Reichweiten waren sehr gut, das mediale Interesse war ebenfalls groß und die Berichterstattung darüber entsprechend umfassend, auch im Bereich der inhaltlichen Aufklärung. Das Thema wird passend vor Weihnachten erneut aufgegriffen mit dem Fokus, welche Geschenke diese Batterien und Akkus enthalten. Auch im nächsten Jahr wird die Kampagne wieder aufgegriffen, weshalb momentan keine weitere Kampagne seitens des Senats geplant ist.

**Anfrage 8: Senatsberichte über Rechtsextremismus im Land Bremen
Anfrage der Abgeordneten Kai Wargalla, Dr. Emanuel Herold und Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Plant der Senat, in Kontinuität der Berichte „über Rechtsextremismus und Fremden-feindlichkeit im Land Bremen“ aus den Jahren 1989, 1992, 2000, 2008, 2013 und 2019 einen siebten Bericht vorzulegen, und wenn ja, bis wann?
2. Welcher Aufwand war in den Senatsressorts und bei den beteiligten zivilgesellschaftlichen Institutionen mit der Erstellung des sechsten Berichts verbunden, und wie bewertet der Senat das Verhältnis von Aufwand und Nutzen?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die bisherige Konzeption der Berichte so zu aktualisieren und optimieren, dass der Erkenntnisgewinn erhöht wird?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Der Rechtsextremismus ist die größte Gefahr für die Demokratie in Deutschland. Er bedroht das gesellschaftliche Miteinander, das friedliche Zusammenleben und die Sicherheit Deutschlands. Aus diesen Gründen ist der Rechtsextremismus ein zentraler Arbeitsschwerpunkt der Sicherheitsbehörden – in Bremen und ganz Deutschland. Das Landesamt für Verfassungsschutz informiert über die Entwicklungen und Gefahren des Rechtsextremismus umfassend und regelmäßig in den jährlichen Verfassungsschutzberichten. Diese stellen die zentrale Grundlage für die öffentliche Berichterstattung über extremistische Bestrebungen im Land dar. Ergänzend liegen mit den polizeilichen Statistiken zur politisch motivierten Kriminalität „rechts“ weitere umfangreiche Informationen vor.

Darüber hinaus wurde die Berichterstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz zum Rechtsextremismus in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert und deutlich umfassender ausgestaltet. Dies zeigt sich beispielsweise an der ausführlichen Darstellung des Antisemitismus im entsprechenden Kapitel des aktuellen Verfassungsschutzberichts. Neben dem Verfassungsschutzbericht informiert das Landesamt für Verfassungsschutz über aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus mit weiteren Informationsmaterialien, insbesondere Flyern, sowie über die Internetseite. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt weiterhin öffentlichkeitswirksame Kampagnen sowie Vorträge an Schulen und Hochschulen sowie bei zivilgesellschaftlichen Akteuren durch. In den letzten Jahren hat das Landesamt für Verfassungsschutz seine Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich erheblich ausgebaut.

Gleichzeitig nimmt die Arbeitsbelastung der Sicherheitsbehörden durch die aktuell extrem angespannte Sicherheitslage weiter zu: Angriffe auf die kritische Infrastruktur, Radikalisierungen „rechts“ und „links“ sowie Desinformations- und Destabilisierungskampagnen fremder Mächte – all das beansprucht mehr Aufmerksamkeit und damit auch mehr Personal.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgenden umfassenden Bestandsaufnahmen zum Rechtsextremismus in Bremen sowie den herausfordernden Bedingungen bei Personal und den zur Verfügung stehenden sonstigen Ressourcen würden zusätzliche Berichte Personal und Ressourcen binden, die für die Bewältigung der akut anstehenden Bedrohungslagen benötigt werden. Vor diesem Hintergrund ist im laufenden Jahr kein weiterer Bericht geplant. Abhängig von der weiteren Lage- und Ressourcenentwicklung wird aber weiterhin die Erstellung eines Berichts fortlaufend geprüft. Zeitgleich werden die Anstrengungen zum weiteren, zielgerichteten Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Rechtsextremismus in verschiedenen Formaten fortgesetzt.

**Anfrage 9: Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung
Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Michael Labetzke,
Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der Beiordnungen beziehungsweise Beauftragungen psychosozialer Prozessbegleitung seit Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle bei den Sozialen Diensten der Justiz entwickelt, und zu welchen Ergebnissen kommt die in der Rechtsausschuss-Vorlage VL 20/7472 angekündigte jährliche Evaluation?
2. Welche Maßnahmen zur Optimierung der Arbeitsabläufe bei der psychosozialen Prozessbegleitung wurden seither umgesetzt?
3. Wie bewertet der Senat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, und inwieweit sieht er die von der Bremischen Bürgerschaft und der Justizministerkonferenz erhobenen Forderungen darin aufgegriffen?

Zu Frage 1:

Ausweislich der jährlichen Evaluation durch die Sozialen Dienste der Justiz konnte seit Bestehen der Koordinierungsstelle im Juli 2022 ein stetiger Anstieg der Anträge auf Psychosoziale Prozessbegleitung sowie der Beiordnungen der Prozessbegleitung verzeichnet werden. Im Jahr 2023 erfolgten 40 Beiordnungen, im Jahr 2024 waren es 74 Beiordnungen sowie im Jahr 2025 bereits 110 Beiordnungen. Im laufenden Kalenderjahr konnten bisher 49 Beiordnungen verzeichnet werden.

Zu Frage 2:

Es finden jährliche Austauschtreffen mit der Koordinierungsstelle und den Gerichten statt, um Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten und den Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung zu erleichtern. So erfolgen Beiordnungen in 90 % der Fälle zunächst ohne namentliche Benennung der Prozessbegleitung. Eine direkte Vermittlung erfolgt sodann durch die Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der zeitlichen Ressourcen und fachlichen Schwerpunkte der jeweiligen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Zeitliche Verzögerungen durch Umbeiordnungen können so vermieden werden. Darüber hinaus steht die Koordinierungsstelle im Kontakt zu den jeweiligen Richterinnen und Richtern, so dass bei Erkrankung der Prozessbegleitung oder bei kurzfristigen Änderungen Termine durch Mitarbeitende der Koordinierungsstelle selbst wahrgenommen werden können.

Zur Stärkung der Koordinierungsstelle und Wahrnehmung ihrer Aufgaben wurde der Arbeitskraftanteil von 40 Wochenstunden seit Juli 2022 auf derzeit 58 Wochenstunden aufgestockt.

Des Weiteren finden jährliche Treffen der Kooperationspartner aus den unterschiedlichen Fachbereichen statt, um die Vernetzung zu intensivieren und einen direkten Austausch zu ermöglichen.

Zudem wird den Opfern bereits bei der Anzeigeerstattung die Möglichkeit zur Antragstellung gegeben. Die Staatsanwaltschaft kann somit den Antrag direkt zur Entscheidung an das Gericht weiterleiten, ohne dass es eines weiteren Tätigwerdens des Opfers bedarf. Derzeit ist die Implementierung eines Computerfachverfahrens bei der Koordinierungsstelle in Umsetzung, um so die Arbeitsabläufe schneller und effektiver gestalten zu können.

Zu Frage 3:

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung wurden die im Rahmen der Justizministerkonferenz, zuletzt in der Herbstkonferenz am 7. November 2025, aufgestellten Forderungen aufgegriffen. Gleiches gilt für die Forderung des Bürgerschaftsantrages Drucksache 20/962. Insbesondere

der Wegfall des Antragserfordernisses auf Seiten von minderjährigen Verletzten, die Erweiterung des Zugangs zu dem Hilfsangebot für Verletzte in Fällen – zumindest gravierender – häuslicher Gewalt sowie die Anhebung der Gebühren für die psychosoziale Prozessbegleitung werden begrüßt.

Anfrage 10: Wie ist der Stand der Ambulantisierung des Gesundheitswesens im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist nach Auffassung des Senats der Anteil der stationären Krankenhausesfälle im Land Bremen, die grundsätzlich ambulant behandelt werden könnten, und wie hat sich der Anteil in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
2. Wie bewertet der Senat den Prozess und aktuellen Stand der Ambulantisierung im Land Bremen, und welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen beziehungsweise sind geplant, um die Ambulantisierung weiter voranzubringen?
3. Welche Herausforderungen bestehen aktuell in Bremen und Bremerhaven bei der Verlagerung von Versorgungsleistungen in den ambulanten Bereich, und wie sind Strukturen und Kapazitäten nach Ansicht des Senats weiterzuentwickeln?

Zu Frage 1:

Der Senat ermittelt das Ambulantisierungspotenzial anhand des AOP-Katalogs und anhand der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025. Auswertungen für frühere Jahre liegen nicht vor. Die Daten zeigen für 2024 und 2025 ein konstantes Bild: Rein rechnerisch ließen sich gut 16 Prozent der vollstationären Fälle ambulant behandeln. Für eine realistische Einschätzung, ob ein Fall tatsächlich ambulantisierbar gewesen wäre, gehört die Berücksichtigung von medizinischen Kontextfaktoren. Dazu gehört das Alter oder Beatmungstunden. Unter Berücksichtigung dieser Kontextfaktoren liegt der realistische Anteil der ambulantisierbaren Fälle im Land Bremen bei etwa 9 Prozent. Das entspricht rund 15.000 Fällen pro Jahr. Das Ambulantisierungspotential ist dabei nicht gleich verteilt, sondern unterscheidet sich von Leistungsgruppe zu Leistungsgruppe. Besonders hohe Potenziale gibt es in der Augenheilkunde (20%), der Kardiologie (24%) und der HNO-Heilkunde (30%). Das Ergebnis deckt sich mit der aktuellen Studienlage und den Werten anderer Bundesländer. Bei der sektorengleichen Vergütung, den sogenannten Hybrid-DRGs, verzeichnen wir zudem einen deutlichen Zuwachs: Die Zahl der abgerechneten Fälle stieg hier von 2024 auf 2025 um 77 Prozent.

Zu Frage 2:

Der Senat schließt aus diesen Daten, dass das Ambulantisierungspotential im Land Bremen noch nicht vollständig ausgeschöpft ist. Durch die Weiterentwicklung des bundesrechtlichen Rahmens ist künftig eine Zunahme ambulanter erbrachter Krankenhausleistungen zu erwarten. Der Bundesgesetzgeber strebt bis 2030 ein Volumen von mindestens 2 Millionen Hybrid-DRG-Fällen an.

Im Land Bremen werden diese Potenziale explizit bei der Aufstellung des neuen Krankenhausplans berücksichtigt. Bei der Zuweisung von Leistungsgruppen wird systematisch geprüft, welche Leistungsanteile regelhaft ambulant erbracht werden können.

Zu Frage 3:

Der Senat geht davon aus, dass sich die Ambulantisierung von Versorgungsleistungen über einen längeren Zeitraum vollziehen wird. Eine vollständige Verlagerung in den vertragsärztlichen Bereich ist nicht zu erwarten. Vielmehr werden die Krankenhäuser

selbst zur Ambulantisierung beitragen, indem sie ihr eigenes Leistungsportfolio ausdifferenzieren.

Wir rechnen mit dem Aufbau entsprechender Strukturen im oder am Krankenhaus. Dies kann zum Beispiel durch angegliederte Medizinische Versorgungszentren erfolgen. Die Herausforderung besteht darin, dass sich ambulanter und stationärer Sektor dabei eng abstimmen. Die Krankenhausplanung wird den Trend zur Ausdifferenzierung planerisch flankieren und Ambulantisierungspotentiale von Leistungsgruppen berücksichtigen. Die konkreten unternehmerischen Entscheidungen obliegen letztlich den jeweiligen Krankenhausträgern.

Anfrage 11: Wann liegt die erste Evaluation zur Wirksamkeit der Rasseliste vor?

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 20. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kriterien, Indikatoren und wissenschaftlichen Erkenntnisse fließen in die von der Innenbehörde angekündigte fortlaufende Evaluierung zur Wirksamkeit der Rasseliste ein?
2. In welchen zeitlichen Abständen werden die Ergebnisse ausgewertet und veröffentlicht, und welche fachlichen und statistischen Kriterien müssten nach Ansicht des Senats für eine Aufhebung der Rasseliste erfüllt sein?
3. Wie bewertet der Senat die neuerliche Forderung und die Argumente von Tierschutzbeirat und Tierschutzverein nach Abschaffung der Rasseliste?

Zu Frage 1

Die Senatorin für Inneres und Sport legt dem Senat gemäß § 19 des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden bis zum 1. Januar 2035 einen Bericht über die Auswirkung des vorliegenden Gesetzes vor. Dabei ist insbesondere über die Auswirkungen des Sachkundenachweises, der Kennzeichen- und Registrierungspflicht und die damit verbundenen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter zu berichten. Einschlägige Erkenntnisse wie z.B. Beiß- und Gefahrenvorfälle werden fortlaufend dokumentiert.

Zu Frage 2

Die Erforderlichkeit der Beibehaltung der Rasseliste bestimmt sich nach einer gefahrenabwehrrechtlichen Gesamtschau, in die Beißvorfälle ebenso einfließen wie Vollzugserfahrungen der Ortpolizeibehörden und wissenschaftliche Erkenntnisstände.

Zu Frage 3

Der Senat hat sich mit den vorgebrachten Argumenten bereits im Gesetzgebungsverfahren auseinandergesetzt, die bestehende Regelung aber aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen bewusst beibehalten. Neben Bremen verfügt die Mehrzahl der Länder über hunderassebezogene Sonderregelungen. Die vier Bremer Listenrassen entsprechen denjenigen Rassen, deren Einfuhr und Verbringen nach Bundesrecht untersagt ist. Eine neuerliche Bewertung der vorgebrachten Argumente erfolgt im Zuge der ausstehenden Evaluation des Gesetzes.

Anfrage 12: Kinder und Jugendliche vor dem Rauchen schützen – Zigaretten- und Vape-Automaten abschaffen?

**Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 20. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche rechtlichen Vorgaben gelten im Land Bremen aktuell für die Aufstellung von Zigaretten- und Vape-Automaten (zum Beispiel Mindestabstand zu Schulen/Kitas, Standortbeschränkungen), und sieht der Senat hier Novellierungsbedarf?
2. Welche technischen Kontrollen führen die zuständigen Bremer Behörden im Land und in den Kommunen (zum Beispiel Ordnungsamt, Jugendschutzbehörde) durch, um die Einhaltung der gesetzlichen Altersverifikation an Zigaretten- und Vape-Automaten zu überprüfen, und wie viele Kontrollen und Beanstandungen gab es in den letzten drei Jahren?
3. Wie bewertet der Senat die Handlungsempfehlung des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), Zigarettenautomaten in Deutschland vollständig abzuschaffen sowie die entsprechende Empfehlung der WHO-Leitlinien zu Artikel 13 des Tabakrahmenübereinkommens (WHO FCTC)?

Zu Frage 1:

Für die Aufstellung von Zigaretten- und Vapeautomaten besteht keine eigenständige allgemeine Genehmigungspflicht. Soweit die Aufstellung von Automaten als selbständiges Gewerbe betrieben wird, besteht nach § 14 Absatz 3 Gewerbeordnung eine gewerberechtliche Anzeigepflicht.

Soll ein Automat im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden, ist daneben eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bremischen Landesstraßengesetz erforderlich, in der Stadtgemeinde Bremen durch das Amt für Straßen und Verkehr und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch die Straßenverkehrsbehörde des Bürger- und Ordnungsamtes des Magistrats. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis in der Stadtgemeinde Bremen werden Sondernutzungsanträge für Zigarettenautomaten grundsätzlich nicht genehmigt.

Befindet sich ein Automat dagegen ausschließlich auf Privatgrund, besteht keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnispflicht. Unberührt bleiben insbesondere die jugendschutz- und gewerberechtlichen Anforderungen.

Nach § 10 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes dürfen Tabakwaren und anderen nikotinhaltenen Erzeugnissen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht in Automaten angeboten werden. Eine Ausnahme gilt, wenn der Automat an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche die angebotenen Erzeugnisse nicht entnehmen können. Nach § 10 Absatz 4 Jugendschutzgesetz gelten diese Vorgaben auch für nikotinfreie Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas sowie deren Behältnisse.

Gesetzliche Mindestabstände von Zigaretten- oder Vapeautomaten zu Schulen, Kindertageseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sieht das Jugendschutzgesetz derzeit nicht vor.

Zu Frage 2:

In den letzten drei Jahren wurden weder durch das Ordnungsamt Bremen noch durch den Ordnungsdienst des Bürger- und Ordnungsamtes des Magistrats der Stadt Bremerhaven gezielte Kontrollen von Zigaretten- oder Vapeautomaten im Hinblick auf die technische Altersverifikation durchgeführt. Dementsprechend liegen für diesen Zeitraum auch keine Beanstandungen vor.

Im Rahmen der verfügbaren Kontrollkapazitäten werden bei Jugendschutzkontrollen Schwerpunkte gesetzt. Diese liegen insbesondere auf Verkaufsstellen, an denen Tabakwaren, E-Zigaretten und vergleichbare Produkte unmittelbar an Kundinnen und

Kunden abgegeben werden, beispielsweise Kiosken und sonstigen Verkaufsstellen. Dort kann die Einhaltung der Abgabeverbote gegenüber Minderjährigen unmittelbar kontrolliert werden.

Bei Zigaretten- und Vapeautomaten wird die Einhaltung der Altersbeschränkung demgegenüber grundsätzlich durch technische Altersverifikationssysteme sichergestellt. Vor diesem Hintergrund wurden Kontrollen dieser Automaten gegenüber Kontrollen des unmittelbaren Verkaufs bislang nicht priorisiert.

Zu Frage 3:

Der Senat misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den gesundheitlichen Gefahren des Tabak- und Nikotinkonsums eine hohe Bedeutung bei.

Die Handlungsempfehlungen des Deutschen Krebsforschungszentrums sowie die Empfehlungen im Rahmen des WHO-Tabakrahenübereinkommens enthalten wichtige Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutzes. Das Deutsche Krebsforschungszentrum fordert in einem Policy Brief aus dem Jahr 2026 die Abschaffung von Zigarettenautomaten und verweist dabei insbesondere auf deren Sichtbarkeit und leichte Zugänglichkeit sowie auf die damit verbundene Normalisierung von Tabakprodukten im öffentlichen Raum. Die Leitlinien zu Artikel 13 des WHO-Tabakrahenübereinkommens beziehen Verkaufsautomaten in die Maßnahmen gegen Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring ein und empfehlen deren Verbot.

Die derzeitigen Vorgaben für die Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen über Automaten beruhen insbesondere auf § 10 Jugendschutzgesetz und damit auf Bundesrecht. Eine vollständige Abschaffung von Zigarettenautomaten würde eine Änderung des bundesrechtlichen Regelungsrahmens voraussetzen, der einer geeigneten Rechtsgrundlage bedarf. Der Senat wird sich daher weiterhin für die Umsetzung eines vollumfänglichen Tabakwerbverbots auf Bundesebene einsetzen.

Anfrage 13: Öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Lkw Anfrage der Abgeordneten Volker Stahmann, Anja Schiemann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat einer leistungsfähigen öffentlichen Ladeinfrastruktur für E-Lkw im Land Bremen für die Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Häfen und der Logistikwirtschaft bei?

2. Welchen Bedarf an öffentlichen Ladepunkten für E-Lkw sieht der Senat bis 2030 im Land Bremen insbesondere in den Hafenbereichen, den Gewerbegebieten und entlang der überregionalen Verkehrsachsen?

3. Inwieweit sind dem Senat weitere Vorhaben zur Einrichtung von Ladestationen auf öffentlichen und nicht öffentlichen Flächen bekannt und wie unterstützt er diese?

Zu Frage 1:

Der Senat betrachtet eine leistungsfähige öffentliche Ladeinfrastruktur für E-Lkw als essenziell, um die Alltagstauglichkeit und Attraktivität der bremischen Häfen und Wirtschaftsstandorte zu sichern. Sie ist Voraussetzung für die Umstellung auf klimafreundliche Antriebe im Straßengüterverkehr und damit für die Erreichung der Klimaschutzziele. Insbesondere in den Gewerbe- und Hafengebieten wird der Ausbau der Ladeinfrastruktur als zentraler Standortfaktor gesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Logistikwirtschaft zu stärken. Damit wird Bremen als moderner und nachhaltiger Logistikstandort positioniert und transformiert.

Zu Frage 2:

Der Senat sieht die Notwendigkeit, den konkreten Bedarf an Ladepunkten für E-Lkw bis 2030 im Land Bremen – insbesondere in den Hafenbereichen, Gewerbegebieten und entlang der überregionalen Verkehrsachsen – durch einen Gutachter fundiert ermitteln zu lassen. Dafür wird aktuell die Vergabe eines Konzepts durchgeführt, das eine detaillierte Analyse und Prognose des Ladeinfrastrukturbedarfs für E-Lkw liefern wird. Ziel ist, sowohl öffentlich zugänglich als auch für eingeschränkte Nutzerkreise, eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Planung sicherzustellen.

Zu Frage 3:

Dem Senat sind bislang nur vereinzelt Vorhaben zur Einrichtung von Ladestationen für E-Lkw bekannt. Um einen umfassenden und belastbaren Überblick zu erhalten, wird das Konzept benötigt. Ziel ist es, eine abgestimmte und bedarfsgerechte Entwicklung der Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge im Land Bremen zu gewährleisten.

Anfrage 14: Mehr Transparenz bei Kurzzeitvermietung schaffen – Neue Möglichkeiten nutzen

Anfrage der Abgeordneten Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 20. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erfahrungen haben das Land Bremen und seine Kommunen mit der Nutzung der von Plattformen wie Airbnb und Booking.com an die Finanzbehörden übermittelten Daten zu der durch Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen erzielten Einnahmen, und in welchem Umfang werden diese Daten von den Finanzämtern im Land Bremen zur steuerlichen Kontrolle genutzt?
2. Wie bewertet der Senat die ab September 2026 geltende Verpflichtung von Plattformen, staatlichen Institutionen grundsätzlich entsprechende Daten zu bestehenden Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen zur Verfügung zu stellen, und wie beurteilt er die von der Bundesnetzagentur hierfür bereitgestellte Plattform zum Datenaustausch?
3. Beabsichtigt das Land Bremen, dem Beispiel Hamburgs und Berlins zu folgen und die erforderlichen Verfahren zur Nutzung der über die Plattform bereitgestellten Daten einzurichten?

Zu Frage 1:

Die Daten der Onlineplattformbetreiber DAC 7 Daten liegen der bremischen Finanzverwaltung noch nicht vor. Aus diesem Grunde liegen hierzu auch keine Erfahrungen vor.

Zu Frage 2:

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 zur Kurzzeitvermietung wurde am 18. Mai 2026 auf Bundesebene ein Durchführungsgesetz verabschiedet. Es sieht u.a. die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle vor, welche die Bundesnetzagentur umgesetzt hat. Es werden die vergebenen Registrierungsnummern gelistet, die von den digitalen Schnittstellen der daran beteiligten Länder und Kommunen gemeldet werden. Es erfolgt keine generelle Überprüfung der von der Behörde übermittelten Daten, weil solche Verfahren langwierig sind und personelle Ressourcen binden. Der Datenabgleich wird jedoch durch Stichproben oder bei Verdacht auf Missbrauch vorgenommen. Somit können auch Immobilien weiterhin per Registrierungsnummer erfasst sein, die dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, sodass die Anzahl der tatsächlichen Fälle der Kurzzeitvermietung von den registrierten abweichen kann.

Zu Frage 3:

Die EU-VO knüpft an die Zweckentfremdungsgesetze der Länder an, die wiederum eine angespannte Wohnungsmarktsituation zur Anwendung der Regelungen voraussetzen. Nur in der Stadtgemeinde Bremen (nicht in Bremerhaven) wurde ein angespannter Wohnungsmarkt gutachterlich festgestellt. Die Zweckentfremdungsgesetze der Länder, die eine Registrierungspflicht regelten, dürfen diese nur beibehalten, wenn diese den Anforderungen der EU-VO entspricht. In Bremen sieht das geltende Bremische Wohnraumschutzgesetz nicht vor, die Kurzzeitvermietung durch Registrierung verpflichtend zu erfassen, deshalb erwächst aus der EU-VO keine Verpflichtung für Bremen. Der Wohnungsmarkt wird auf Basis der gemeldeten Anzeigen nach Brem-WoSChG in Bezug auf die Entwicklung beobachtet, und die Erfahrungen der anwendenden Bundesländer werden ausgewertet.

Anfrage 15: Suchtprävention am Landesinstitut für Schule (LIS): Welche Angebote bestehen?

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 20. August 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beschäftigte sind derzeit im Referat 14 „Gesundheit und Suchtprävention“ am Landesinstitut für Schule beschäftigt, wie hat sich die personelle Ausstattung seit 2021 entwickelt, und welche zusätzlichen personellen Ressourcen wurden im Rahmen der Integrierten Drogenhilfestrategie zur Verfügung gestellt?

2. Welche suchtpreventiven Module, Projekte und Programme bietet das Landesinstitut für Schule an, wie haben sich die Angebote seit 2021 entwickelt, und welche neuen Maßnahmen wurden mit Aktualisierung der Integrierten Drogenhilfestrategie seit Oktober 2025 umgesetzt?

3. Wie werden die Angebote zur Suchtprävention am Landesinstitut für Schule finanziert, und in welchem Umfang wird bei Maßnahmen mit den gesetzlichen Krankenkassen kooperiert beziehungsweise in welcher Höhe werden Fördermittel nach § 20a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eingeworben?

Zu Frage 1:

Zurzeit sind in der Suchtprävention vier Vollzeitstellen für Referent:innen besetzt, eine abgeordnete Lehrkraft mit 12 LWS ergänzt das Team. Drei Vollzeitstellen werden durch die Integrierte Drogenhilfestrategie finanziert. Die Inhaberin der im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Vollzeitstelle scheidet zum 30. September 2026 aus. Das Wiederbesetzungsverfahren wird derzeit vorbereitet.

Zum Team der Suchtprävention gehören darüber hinaus acht aus dem Schuldienst abgeordnete Lehrkräfte, die Präventionsveranstaltungen an Schulen anbieten. Dafür stehen insgesamt 40 Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Seit 2021 hat sich die Suchtprävention am LIS von einem überwiegend schulbezogenen Angebot mit etablierten Programmen und Beratung zu einem breiter aufgestellten Präventionsangebot entwickelt. Mit den zusätzlichen Ressourcen der Integrierten Drogenhilfestrategie konnten insbesondere aktuelle substanzbezogene und substanzungebundene Themen schneller aufgegriffen, neue Workshop- und Informationsformate entwickelt, die Präsenz in unterschiedlichen Lebenswelten Jugendlicher ausgebaut sowie Kooperationen mit anderen Ressorts und externen Trägern intensiviert werden.

Zu Frage 2:

Das Angebot der Suchtprävention gliedert sich in verschiedene Bereiche. Beispielhaft sind zu nennen:

- a) Lebensweltorientierte Programme, die Schüler:innen, Lehrkräfte und Eltern einbeziehen und über mehrere Stunden oder Tage durchgeführt werden. Die Angebote werden von Mitarbeiter:innen des LIS sowie von externen Trägern im Auftrag des LIS umgesetzt.
- b) Informationsveranstaltungen für Schüler:innen zu aktuellen Themen wie Vapes wurden mithilfe der zusätzlichen IDHS-Stellen deutlich ausgeweitet. Hinzu kommen Workshops zu Pornografienutzungsstörungen, Mediengebrauch und Stressmanagement. Eine Übersicht der Workshops und Themen ergibt sich aus dem Konzept der Suchtprävention. Das Konzept ist vom LIS genehmigt und wird in der Deputation für Kinder und Bildung sowie im Koordinierungsausschuss Sucht vorgestellt.
- c) Sprung ins Leben ist ein bewährtes Curriculum, das von suchtpreventiv qualifizierten Lehrkräften gemeinsam mit einem Team ehemals suchtkranker Menschen an Schulen durchgeführt wird
- d) Lehrkräftefortbildungen, Schulberatung, Einzelfallberatung von Lehrkräften.

Mit diesen unterschiedlichen Formaten ist das LIS sowohl in Schulen als auch im Partysetting präsent. Es unterstützt und berät Schulen, arbeitet mit Netzwerkpartner:innen anderer Ressorts zusammen und steht in engem Austausch mit dem Referat 24 der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Dadurch können neue Entwicklungen in der Drogenszene frühzeitig erkannt, Erfahrungen aus Schulen und Jugendarbeit ausgetauscht und bestehende Präventionslücken geschlossen werden. Zuletzt war das LIS gemeinsam mit dem Innen- und dem Sozialressort am Aufbau des Runden Tisches Jugendhilfe beteiligt, um den Jugendschutz weiter zu stärken.

Zu Frage 3:

Der Sockelbetrag zur Finanzierung suchtpreventiver Maßnahmen ist im Haushalt des Senators für Kinder und Bildung zu finden, für 2026 und 2027 jeweils mit 29.460 Euro veranschlagt. Aus der Integrierten Drogenhilfestrategie werden die drei – bereits in Antwort zur Frage 1 genannten – Referent:innen-Stellen finanziert, zudem stehen für 2026 und 2027 insgesamt 460.000 Euro für Projekte und Maßnahmen zur Verfügung. Hinzu kommen zahlreiche suchtpreventive Projekte, die mit Hilfe von Krankenkassen finanziert werden, insbesondere des Trägers Hood Training e.V., der Wilden Bühne, des Alpenvereins sowie der Medienagentur vomHörensehen.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung des Landesinstituts für Schule durch die Krankenkassen variiert von Jahr zu Jahr. Im Jahr 2024 belief sie sich auf 72.670 Euro, 2025 auf 165.120 Euro. Für 2026 sind Mittel in Höhe von 62.280 Euro vorgesehen

Anfrage 16: Fälle von Mietwucher in Bremen
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
vom 25. August 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beratungsfälle wegen Verstößen gegen die Mietpreisbremse, Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 Wirtschaftsgesetzbuch und Mietwucher gemäß § 291 Wirtschaftsstrafgesetz hatten die Mietervereine im Land Bremen seit Einführung des Mietspiegels?
2. Wie viele Fälle von Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und Mietwucher gemäß § 291 Wirtschaftsstrafgesetz sind bei den Behörden seit Einführung des Mietspiegels gemeldet worden?
3. Wie oft wurden seit Einführung des Mietspiegels Bußgelder verhängt wegen Verstößen gegen die Mietpreisbremse oder Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wegen Verstößen § 291 Wirtschaftsstrafgesetz eingeleitet?

Zu Frage 1:

Die Antworten der Mietervereine sind wie folgt:

Mieterverein Bremen e.V.: Bezüglich der Anfrage wird keine Statistik geführt, so dass keine Zahlen genannt werden können.

Mieterverein Bremerhaven e.V.: Die aktuelle Mietenbegrenzungsverordnung des Landes Bremen gilt nur für die Stadtgemeinde Bremen.

Mietpreisüberhöhungen gem. § 5 WiStG und Mietwucher gem. § 291 StGB spielen in der Rechtsberatung eine sehr untergeordnete Rolle.

Die Stadt Bremerhaven hat bereits seit den 70er Jahren einen Mietspiegel.

Zu Frage 2:

Bei der senatorischen Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sind insgesamt sechs konkrete Anzeigen eingegangen, wobei eine Anzeige mehrere Wohneinheiten innerhalb desselben Gebäudes betraf. Darüber hinaus gab es einige allgemeinere Anfragen, die jedoch nicht zu einer konkreten Anzeige führten.

Die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 291 Strafgesetzbuch konnte in der vorgegebenen Zeit nicht festgestellt werden. Eine gesonderte Erfassung dieser Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik erfolgt nicht. Zudem ist das staatsanwaltschaftliche Aktenbearbeitungssystem nicht auf die Erhebung statistischer Daten angelegt. Es wäre eine zeitlich nicht leistbare Einzelauswertung erforderlich gewesen.

Zu Frage 3:

Bei der senatorischen Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gab es bislang keine Bußgeldverfahren. Für die eingegangenen Anzeigen wurde jeweils die Prüfung aufgenommen, konnte jedoch in keinem Fall vollständig bearbeitet werden, da entweder notwendige Unterlagen nicht eingereicht wurden, keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der Anzeigensteller:innen bestand oder die Zuständigkeit aufgrund des Umfangs der mutmaßlichen Überhöhung bei der Staatsanwaltschaft lag.

Ausweislich der Verurteilungsstatistiken ist in den Jahren 2024 und 2025 keine Verurteilung wegen Mietwuchers nach § 291 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch ergangen.

Anfrage 17: Pflegelehrkräfte gewinnen: Geht das Sonderprogramm Lehre in Pflegeschulen weiter?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 2. September 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen wurden seit Einführung des Sonderprogramms „Lehre in Pflegeschulen“ in welcher Höhe gefördert, und wie viele haben bisher ihr Studium abgeschlossen und anschließend eine Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule im Land Bremen aufgenommen?
2. Wie viele Lehrkräfte werden in den kommenden Jahren an Bremer Pflegeschulen benötigt, und welchen Beitrag leistet das Sonderprogramm bei der Deckung des Personalbedarfs?
3. Inwiefern sind eine Neuauflage des Sonderprogramms oder andere Maßnahmen geplant, um Studienplatzangebote auszuschöpfen und sicherzustellen, dass die Pflegeschulen im Land Bremen die Anforderungen des § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG) zum Ablauf der Übergangsfrist erfüllen?

Vorbemerkung:

Die Qualifikation und die Anzahl der Lehrkräfte (gemessen in Vollzeitäquivalenten), die eine Pflegeschule vorhalten muss, ist in § 9 Pflegeberufegesetz geregelt. Demnach sind je 20 Auszubildenden eine Lehrperson vorzuhalten. Bremen hat sich im Zuge der Pflegeberufereform aus Gründen der Ausbildungsqualität entschieden, über diesen Schlüssel hinauszugehen. Gemäß § 1 Absatz 1 Bremische Pflegeausbildungsverordnung ist eine Lehrperson je 15 Auszubildende vorzuhalten. Es wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2029 festgeschrieben. Aktuell erfüllen ca. die Hälfte der Pflegeschulen im Land Bremen diese Vorgabe. Die Finanzierung der Pflegeschulen differiert je nach Erfüllungsgrad der Vorgabe. Der Einsatz von Schulsozialarbeitskräften kann gem. § 1 Absatz 2 Bremische Pflegeausbildungsverordnung im Umfang bis zu einer Vollzeitstelle auf 120 besetzte Ausbildungsplätze auf den o.g. Schlüssel angerechnet werden, allerdings maximal bis zum Schlüssel 1:15. Als weiteres Instrument zur Sicherung des Lehrkräftebedarfs wurde in Bremen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Personen, die noch nicht die erforderlichen Qualifikationen erfüllen, als Nachwuchslehrkräfte einzusetzen. Die Zulassung erfolgt durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unter Wahrung der Ausbildungsqualität und Prüfungssicherheit.

Zu Frage 1:

Seit dem Wintersemester 2022/23 wurden insgesamt 14 Personen gefördert, wovon 6 Personen zwischen 2024 und 2026 den angestrebten Abschluss im Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft M.A.“ erlangt haben. Eine Person hat zum Januar 2024, eine weitere zum April 2025 eine Lehrtätigkeit nach Abschluss des Studiums in einer Pflegeschule im Land Bremen aufgenommen.

Es wurde jeweils eine Förderung im Umfang von 416 Euro je Monat für höchstens 48 Monate, entsprechend der Regelstudienzeit des Studienganges, gezahlt. Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung von Einzelpersonen im Rahmen des Sonderprogramms „Lehre an Pflegeschulen“.

Es wurden insgesamt Fördermittel in folgenden Summen je Jahr ausgezahlt:

- 8.736 Euro in 2022
- 46.072 Euro in 2023
- 43.680 Euro in 2024
- 11.232 Euro in 2025 und
- 14.976 Euro in 2026.

Der rasche Aufwuchs erklärt sich durch die erstmalige Förderung zum Wintersemester 2022 und damit in dem Jahr nur für das vierte Quartal. Der Rückgang in den Jahren 2025 und 2026 resultiert aus den inzwischen erreichten Abschlüssen der geförderten Personen beziehungsweise der erreichten maximalen Förderung von 48 Monaten. Bei dem Wert für das Jahr 2026 handelt es sich um die voraussichtliche Gesamtsumme.

Zu Frage 2:

Unter der Voraussetzung, dass das Lehrkräfte-Auszubildenden Verhältnis von 1:15 im Land Bremen erfüllt wird, sind aktuell ca. 24 Vollzeitstellen unbesetzt, wobei bereits in den betroffenen Schulen in Vorbereitung ist, fünf dieser Stellen bis Ende des Jahres nachzubesetzen. Bis Ende 2029 wird mit einem rentenbedingten Nachbesetzungsbedarf im Umfang von ca. neun Vollzeitäquivalenten gerechnet und bis Ende 2035 liegt der zu erwartende altersbedingte Ersatzbedarf bei ca. 21 Vollzeitstellen.

Aktuell gehen zwei Absolvent:innen des Masterstudiengangs nach gefördertem Studium einer Lehrtätigkeit in den Bremer Pflegeschulen nach. Weitere vier Personen haben den Abschluss 2025 bzw. 2026 absolviert, aber noch keine Aufnahme der Lehrtätigkeit gegenüber der Behörde nachgewiesen. Der Beginn der Lehrtätigkeit muss gemäß Förderrichtlinie innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss erfolgen, so dass hier mit weiteren vier neuen Lehrkräften mit jeweils mindestens einer 0,5 Vollzeitstelle zu rechnen ist. Vier der aktuell geförderten Personen gehen bereits einer Lehrtätigkeit in einer Pflegeschule im Land Bremen auf der Basis eines akademischen Abschlusses unterhalb des Masterniveaus nach. Diese werden ihre Wochenarbeitszeit nach Abschluss des Studiums erhöhen können, so dass hier mit bis zu zwei weiteren Vollzeitäquivalenten gerechnet werden kann.

In der Gesamtschau kann das Sonderprogramm neben anderen Maßnahmen, wie insbesondere der Möglichkeit der Zulassung von Nachwuchsslehrkräften nach § 1 Absatz 5 Bremische Pflegeausbildungsverordnung und der Anrechnungsmöglichkeiten von Schulsozialarbeiter:innen auf den Lehrkräfteschlüssel nach § 1 Absatz 2 Bremische Pflegeausbildungsverordnung, durchaus als wirksames Mittel gegen den Lehrkräftemangel angesehen werden.

Zu Frage 3:

Aktuell befindet sich die Fortführung des Sonderprogramms für 2027 für beginnende Studierende zum Sommersemester 2027 in Vorbereitung, wovon ein erneuter Anreiz für am Studiengang interessierte Personen zu erwarten ist. Es sind im Verlauf des Jahres 2026 insgesamt drei schriftliche Anfragen interessierter Personen zu einer möglichen Verlängerung des Sonderprogramms bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingegangen. Es wird damit gerechnet, dass eine Förderung zu einer Erhöhung der Studierendenzahl im einstelligen Bereich führen wird. Da der Studiengang zulassungsfrei ist, kann allen Interessent:innen mit einschlägigen Vorerfahrungen ein Studienplatz angeboten werden. Neben diesen Möglichkeiten, das Studienangebot auszuschöpfen, werden die in Antwort 2 aufgeführten Maßnahmen fortgeführt, um die Pflegeschulen im Land Bremen darin zu unterstützen, die Anforderungen des § 9 Pflegeberufgesetz zu erfüllen.

Anfrage 18: Ausreisepflichtige Straftäter in der Justizvollzugsanstalt Bremen
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der
CDU
vom 8. September 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Justizvollzugsanstalt Bremen zum Stichtag 1. August 2026 in absoluten Zahlen und in Prozent?
2. Wie viele Gefangene sind zum Stichtag 1. August 2026 vollziehbar ausreisepflichtig, und aus welchen Herkunftsländern stammen sie jeweils?
3. Wie viele Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, wurden 2025 und 2026 jeweils aus der Justizvollzugsanstalt in ihre Heimat zurückgeführt, und wie viele wurden im gleichen Zeitraum aus der Haft entlassen?

Zu Frage 1:

Am 1. August 2026 lag die Belegung bei 761 Gefangenen, davon waren 347 Gefangene ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Das entspricht einem Anteil von ca. 45,59 %.

Zu Frage 2:

Der Senatorin für Inneres und Sport ist nicht bekannt, wie viele Gefangene in der JVA ausreisepflichtig sind. Allein um die Zahl für Personen zu ermitteln, die in Zuständigkeit einer bremischen Ausländerbehörde stehen, müssten die Ausländerbehörden ca. 4.000 Akten händisch auswerten. Das ist in der vorgegebenen Zeit nicht leistbar. Die Justizverwaltung informiert Ausländerbehörden regelmäßig sowohl über strafrechtliche Verurteilungen als auch über Inhaftierungen. Auf diese Weise erhalten die Ausländerbehörden Kenntnis von der Tatsache der Inhaftierung und können - in geeigneten Fällen - die Personen in die eigene Abschiebungsplanung einbeziehen.

Zu Frage 3:

Der Senatorin für Inneres und Sport ist auch nicht bekannt, wie viele ausreisepflichtige Personen insgesamt aus der JVA abgeschoben und wie viele nach Verbüßung ihrer Haftstrafe entlassen wurden. Für die bremischen Ausländerbehörden kann sie mitteilen, dass im Berichtszeitraum insgesamt 45 Personen von bremischen Ausländerbehörden aus der JVA Bremen abgeschoben wurden.

Anfrage 19: Integrierte Drohnenabwehr im Hafen
Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Marco Lübke, Christine Schnitter, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 15. September 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Sachstand bei der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Oktober 2025 verabredeten gemeinsamen Entwicklung von Fähigkeiten zur Detektion, Identifizierung und Abwehr von besatzungslosen Luftfahrtsystemen, und ab wann sollen diese durch welche Sicherheitsbehörden zum Einsatz kommen?
2. Welche landes- und bundesgesetzlichen Grundlagen bestehen beziehungsweise fehlen für eine Kooperation zwischen den Polizeien der Länder, des Bundes und der Bundeswehr bei der Detektion und Abwehr unbemannter Systeme aus der Luft, auf dem Wasser und unter Wasser, und bis wann sollen eventuell noch fehlende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden?
3. Wie bewertet der Senat den Vorschlag des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe (ZDS), den Hafen in Bremerhaven als Testfeld beziehungsweise Modellregion für die integrierte Drohnenabwehr zu etablieren, und durch welche konkreten Schritte und Maßnahmen will er das Vorhaben voranbringen?

Zu Frage 1:

Die Abwehr von besatzungslosen Luftfahrtsystemen stellt weltweit eine Herausforderung für Sicherheitsbehörden dar. Die Möglichkeiten im Hinblick auf Drohnerdetektion, Drohnenidentifizierung und der Drohnenintervention werden fortwährend intensiv auf EU-, Bundes- sowie Landesebene diskutiert.

So befasste sich im Oktober 2025 die Bundesregierung im Rahmen der Kabinettsklausur mit dem Thema Drohnenabwehr. Als ein konkretes Ergebnis wurde der Aufbau eines deutschen Drohnenkompetenzzentrums mit den Zielen der Kompetenzbündelung von Bund und Ländern, der Verbesserung der Verzahnung von polizeilichen sowie militärischen Drohnenabwehr und der Entwicklung neuer Abwehrfähigkeiten beschlossen.

Im Dezember 2025 nahm das Gemeinsame Drohnenabwehrzentrum (GDAZ) den Wirkbetrieb auf. Es gilt seitdem als zentrale Koordinierungsstelle der Polizeien von Bund und Ländern für die Drohnenabwehr in Deutschland. Neben dem GDAZ erfolgte die Einrichtung des Technologiezentrums für Drohnensicherheit in Magdeburg-Cochstedt. Diese Einrichtung wird im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt betrieben. Das Zentrum dient im Kontext der Drohnenabwehr als Scharnier zwischen der Forschung, der Wirtschaft, und Sicherheitsbehörden, um so effizient Fähigkeiten sowie Gerätschaften für den Einsatz entwickeln zu können. Sowohl das GDAZ als auch das Technologiezentrum Drohnensicherheit verfolgen den gemeinschaftlichen Ansatz einer effektiven Drohnenabwehr.

Nicht zuletzt der Anschlagsversuch vom 4. August 2026 am Flughafen Leipzig/Halle mit einer mit Sprengstoff ausgerüsteten Drohne verdeutlichte eindrücklich das von diesen Gerätschaften ausgehende Gefahrenpotenzial für Infrastrukturen, Objekte sowie Bevölkerung. Das Land Bremen weist mit dem Überseehafen Bremerhaven, den stadtbremischen Häfen, dem Flughafen Bremen sowie einer Reihe weiterer sensibler Liegenschaften eine hohe Dichte an potenziell gefährdeten Objekten auf.

Aufgrund dieser hohen Bedeutung der Drohnenabwehr für das Land Bremen erfolgt ein intensiver Austausch sowohl auf ministerieller als auch auf taktisch-operativer

Ebene mit dem GDAZ. Um konkrete Schritte sowie Maßnahmen für das Land Bremen effektiv ausarbeiten zu können, wurde jüngst eine ressortübergreifende Taskforce „Drohnenabwehr im Land Bremen“ eingerichtet. Die Taskforce ist eingebettet im Programm „Bremen resilient | Landesprogramm Zivile Verteidigung“ und wird ressortübergreifend durch die Senatorin für Inneres und Sport und die Senatorin für Häfen, Wirtschaft und Transformation betrieben.

Zu Frage 2:

Die Abwehr von Gefahren durch Drohnen im bremischen Hafenbereich ist grundsätzlich die Aufgabe der Freien Hansestadt Bremen. Für den Polizeivollzugsdienst enthält § 41b des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) eine besondere Befugnis zur Erkennung und Abwehr besatzungsloser Luftfahrtsysteme. Danach dürfen technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder dessen Steuerungsverbindung eingesetzt werden, wenn andere Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wären.

Daneben ist eine Kooperation zwischen den Polizeivollzugsbehörden der Freien Hansestadt Bremen, der Bundespolizei und der Bundeswehr rechtlich grundsätzlich möglich. Eine allgemeine Grundlage enthält Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz. Danach leisten sich die Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Die Zuständigkeit zur Abwehr besatzungsloser Systeme bestimmt sich hingegen nach den jeweils einschlägigen Fachgesetzen.

Die Bundespolizei besitzt keine allgemeine Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr im Bereich der Häfen. Nach § 1 Absatz 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) nimmt sie nur die ihr ausdrücklich durch Bundesrecht übertragenen Aufgaben wahr. Soweit diese im Bereich der Seehäfen Aufgaben des Grenzschutzes nach § 2 BPolG wahrnimmt, umfassen diese insbesondere die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie die Abwehr der damit zusammenhängenden Gefahren. Für die Abwehr sonstiger Gefahren im Hafengebiet, die keinen unmittelbaren Bezug zum Grenzschutz oder zu einer anderen gesetzlich übertragenen Aufgabe der Bundespolizei aufweisen, bleiben die allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden des Landes Bremen zuständig.

Ergänzend ermöglicht § 65 Absatz 1 des BPolG den Polizeivollzugsbeamt:innen der Bundespolizei ein Handeln im Zuständigkeitsbereich einer Landespolizei, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Nach § 143 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BremPolG dürfen Polizeivollzugsbeamt:innen des Bundes im Land Bremen unter anderem zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener tätig werden, wenn die zuständige bremische Behörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Umgekehrt ermöglicht § 64 Absatz 1 des BPolG den Einsatz von Polizeivollzugsbeamt:innen eines Landes zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei. § 144 Absatz 1 BremPolG gestattet dementsprechend den Polizeivollzugsbeamt:innen des Landes Bremen, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes oder des Bundes tätig zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 143 Absatz 1 Satz 1 BremPolG erfüllt sind und das dort geltende Landes- oder Bundesrecht dies zulässt.

Das geltende BPolG enthält noch keine explizite Befugnis zur technischen Abwehr besatzungsloser Systeme. Der Entwurf zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG-E) sieht in § 39 eine solche Regelung vor. Danach soll die Bundespolizei innerhalb ihrer Aufgabenbereiche unbemannte Systeme an Land, in der Luft und auf dem Wasser erkennen und mit geeigneten technischen Mitteln abwehren dürfen. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bundeswehr kann nach § 15a Luftsicherheitsgesetz im Wege der Amtshilfe Unterstützung bei der Abwehr von Drohnen leisten. Die Verantwortung verbleibt allerdings grundsätzlich bei den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden.

Zu Frage 3:

Die Hafenwirtschaft spielt seit jeher für das Land Bremen eine wichtige Rolle. Folglich sind, losgelöst von den Herausforderungen im Umgang mit Drohnen, gefahrenabwehrende Maßnahmen für Hafenanlagen, Hafenwirtschaft sowie Seefahrt grundsätzlich zu begrüßen.

Der Vorschlag des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZDS) hinsichtlich einer möglichen Nutzung des Hafens in Bremerhaven als Testfeld bzw. Modellregion für eine integrierte Drohnenabwehr ist Bestandteil des „10-Punkte-Plans des ZDS für den Schutz kritischer Infrastrukturen in Luft und Wasser“. Die Anregung zur Einrichtung eines Testfeldes bzw. einer Modellregion in deutschen Häfen gründet auf der Position, dass sich insbesondere Hafengebiete aufgrund ihrer Verdichtung von kritischer Infrastruktur sowie der Vielzahl an wirtschaftlichen sowie behördlichen Stellen ein gut geeignetes Testumfeld zur Erprobung von Fähigkeiten, Technologien, behördenübergreifende Einsatzkonzepte eignen. Orientierend an dem Ansatz eines „Best-Practice-Transfers“, wird sich seitens des ZDS anschließend eine Übertragungsmöglichkeit auf andere Bereiche in Deutschland außerhalb von Häfen erhofft.

Die aktuelle Gesamtlage sowie die im Kontext der Drohnenabwehr exponierten Hafenbereiche gaben Anlass, um einen zeitnahen ressortübergreifenden Erörterungstermin mit dem ZDS zu initiieren. Gegenwärtig erfolgen hierzu zwischen der Senatorin für Inneres und Sport und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Abstimmungen, um noch im 4. Quartal 2026 in einen Informationsaustausch mit dem ZDS zu gehen.

Erst im Nachgang einer tiefergehenden Erörterung ist das Vornehmen einer abschließenden Bewertung des Vorschlages des ZDS möglich.

Anfrage 20: Abschaffung der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren – wie viele Menschen in Bremen und Bremerhaven wären betroffen?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

vom 16. September 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen wären von der Abschaffung der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren in Bremen und Bremerhaven voraussichtlich betroffen?
2. Wie viele Jahre längeres Arbeiten würde diese Rentenkürzung für diesen Personenkreis durchschnittlich bedeuten?
3. Wie bewertet der Senat die Abschaffung der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren, auch vor dem Hintergrund der oft beschworenen Leistungsgerechtigkeit?

Vorbemerkung:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz führt keine Aufsicht über einen Träger der Rentenversicherung. Schon aus diesem Grund liegen keine aktuellen, landesgenauen Zahlen zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b SGB VI – „abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren“) vor.

Auch Schätzungen zu den angefragten Sachverhalten in den Fragen 1 und 2 wären aus verschiedenen Gründen mit größter Unsicherheit behaftet.

Zur Begründung im Folgenden:

Zu Frage 1:

Laut Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung haben im Jahr 2025 im gesamten Berichtsgebiet 925.865 Personen erstmalig eine Rente wegen Alters

bezogen. Davon bezogen 262.361 Personen eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Zahlen für das Land Bremen liegen nicht vor.

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, für wie viele Personen in Zukunft ein Anspruch auf diese Rentenart entstehen würde; es kann weiterhin keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen in Zukunft von ihrem Anspruch auf diese Rentenart Gebrauch machen würden.

Zu Frage 2:

Durch die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird aktuell ein abschlagsfreier Renteneintritt je nach Geburtsjahrgang ab 63 Jahren mit stufenweiser Anhebung ermöglicht. Ohne diese Regelung müssten Betroffene bis zur Regelaltersgrenze (künftig bis zu 67 Jahre) arbeiten.

Aufgrund der individuellen Erwerbsbiografien und der Lohnentwicklung kann jedoch keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Die genaue Differenz hängt vom Geburtsjahrgang und dem individuellen Renteneintrittsalter ab.

Zu Frage 3:

Eine pauschale Abschaffung der Regelung zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird als Instrument zur Entlastung der Rentenkasse sowie als Möglichkeit der Sicherung eines Beschäftigungspotentials erfahrener Kräfte ins Feld geführt. Gleichzeitig ist sowohl im Rahmen der Würdigung einer erbrachten Lebensarbeitsleistung als auch schon zur Vermeidung individueller Härten eine pauschale Abschaffung dieser Möglichkeit der Frühverrentung aus Sicht des Senats nicht der richtige Weg.

Nicht nur für Arbeitnehmer:innen in körperlich fordernden, teilweise niedrig entlohnerten Tätigkeiten stellt die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte eine besondere Härte dar. Diese Arbeitnehmer:innen können ihre Lebensarbeitszeit nur bedingt verlängern.

Derartig kurzfristige Veränderung an diesem bis dato verlässlichen System der Alterssicherung können zu unvorhergesehenen finanziellen Kürzungen für Arbeitnehmer:innen führen, die bereits individuelle Entscheidungen für ihren Renteneintritt getroffen haben.